



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Altmittweida

Redaktion: Gemeinde Altmittweida

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeindeverwaltung: Der Bürgermeister

Ausgabe 007/2025e vom 11. September 2025 mit

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren bei der
Nutzung der Sporthalle in der Gemeinde Altmittweida vom 11.12.2001**

vom 09.09.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 08.09.2025 die Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren bei der Nutzung der Sporthalle in der Gemeinde Altmittweida vom 11.12.2001 beschlossen.

**Artikel I
Aufhebung und Begründung**

In der Sporthalle der Gemeinde Altmittweida gibt es seit mehreren Jahren keine gebührenpflichtigen Nutzer mehr. Die Regelung von Gebühren durch Satzung ist somit entbehrlich. Die Satzung zur Erhebung von Gebühren bei der Nutzung der Sporthalle in der Gemeinde Altmittweida vom 11.12.2001 wird daher aufgehoben.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren bei der Nutzung der Sporthalle in der Gemeinde Altmittweida vom 11.12.2001 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altmittweida, den 09.09.2025

gez. Miether
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.